



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Wels erkennt durch den Richter Dr. Wolfgang Holzmannhofer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Hofer KG**, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt, vertreten durch Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte in 4020 Linz, wegen Unterlassung (StrW EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (StrW EUR 5.500,00), Gesamtstreitwert **EUR 36.000,00**, nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz über Waren, die sie unter Hinweis auf eine Garantie bewirbt, den Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, nicht in klarer und verständlicher Weise auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts hinzuweisen, insbesondere den Hinweis nur in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder über speziell vom Verbraucher aktiv zu öffnende Fenster zu erteilen, wenn nicht ausreichend deutlich auf den Auffindungsort und die Art der Information hingewiesen wird, oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

2. Hingegen wird

a) das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, die von ihr eingeräumte Garantie räume dem Verbraucher eine bessere Rechtsstellung ein als er sie von Gesetzes wegen habe, insbesondere durch Ankündigungen wie „die Hofer-Garantie bietet Ihnen weitreichende Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht“ oder sinngleiche Ankündigungen, wenn die derart ausgelobte Garantiezeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt und/oder die ausgelobte Garantieleistung den Gewährleistungsbehelfen entspricht, die Art der Garantieleistung im Einzelfall aber von der beklagten Partei bestimmt werden kann und/oder mit der Kostenfreiheit der Garantieleistung geworben wird und/oder bei sperrigen, gewichtigen oder durch Einbau unbeweglich gewordenen Waren mit der Freiheit von Transportkosten bei Inanspruchnahme der Garantie und/oder mit einer Garantie-Hotline zum regulären Festnetzтарif des Telefonanbieters des Kunden geworben

wird sowie

b) das Eventualklagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, die von ihr beworbenen Garantien räumten dem Verbraucher eine bessere Rechtsstellung ein, als er sie von Gesetzes wegen habe, insbesondere durch Ankündigungen wie „die Hofer-Garantie bietet ihnen weitreichende Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht“ oder sinngleiche Ankündigungen, wenn die derart ausgelobt Garantiezeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt und/oder die ausgelobte Garantieleistung den Gewährleistungsbehelfen entspricht, die Art der Garantieleistung im Einzelfall aber vom Garanten oder der beklagten Partei bestimmt werden kann und/oder mit der Kostenfreiheit der Garantieleistung geworben wird und/oder bei sperrigen, gewichtigen oder durch Einbau unbeweglich gewordenen Waren mit der Freiheit von Transportkosten bei Inanspruchnahme der Garantie und/oder mit einer Garantie-Hotline zum regulären Festnetzтарif des Telefonanbieters des Kunden geworben wird.

3. Die Kosten des Verfahrens werden wechselseitig aufgehoben. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die halben Pauschalgebühren in Höhe von EUR 729,50 binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagstattgebenden Teil des Urteilspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung und unter Einschluss des Ausspruchs über die Urteilsveröffentlichung auf ihrer Webseite binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils in ihrem Webshop unter der Internetadresse www.hofer.at/de/hofer-liefert.html oder auf der im Zeitpunkt der Urteilsveröffentlichung dann gültigen Adresse für ihren Webshop derart zu veröffentlichen, dass am Beginn dieser Webseite unübersehbar ein Link mit der Bezeichnung „Urteilsveröffentlichung“ angebracht ist, über den die Urteilsveröffentlichung direkt aufrufbar sein muss, wobei diese in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in jener Schriftfarbe und -größe, Zeilenabständen und Farbe des Hintergrundes auszuführen ist, wie im Textteil ihres Webshops üblich.

5. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagstattgebenden Teil des über diese Klage ergehenden Urteilspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung und unter Einschluss der Ermächtigung des Klägers zur Urteilsveröffentlichung einmal binnen sechs Monaten im redaktionellen Teil einer Samstagausgabe der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei beanstandet mit ihrer Klage die Art der Angebotspräsentation durch die beklagte Partei. Neben der Abbildung des Produktes und der Angabe des Kaufpreises sei eine Garantie angepriesen. Dabei werde jedoch nicht in klarer und verständlicher Weise auf den Umstand hingewiesen, dass neben der Garantie jedenfalls auch gesetzliche Gewährleistungsrechte bestünden und diese durch die Garantie nicht eingeschränkt würden. Dadurch verstoße die beklagte Partei gegen ihre Informationspflichten gemäß § 4 Abs 1 Z 12 FAGG. Außerdem liege ein wettbewerbswidriges Verhalten der beklagten Partei vor, weil diese in der „Garantiekarte“ weitreichende Vorteile der Hofer-Garantie gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht behaupte. Dies sei irreführend iSd § 2 Abs 1 Z 7 UWG (Irreführung über die Rechte des Verbrauchers aus Gewährleistung und Garantie), weil sich tatsächlich gar keine wirklichen Vorteile der Garantie gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht einstellen würden. Vielmehr ergebe sich aus der Garantieleistung ebenso im Wesentlichen nur das, was die beklagte Partei auch bereits nach Gewährleistungsrecht schulde. Durch die Täuschung über Umfang und Durchsetzungsmöglichkeit der gesetzlichen Gewährleistung hindere die beklagte Partei den Verbraucher an der Ausübung seiner Rechte nach Vertragsschluss, weshalb ihr auch eine aggressive Geschäftspraktik iSd § 1a Abs 2 Z 4 UWG vorzuwerfen sei.

Gewährleistungspflichtig sei der Verkäufer, hier die beklagte Partei; bei der Garantie werde hingegen nicht der Verkäufer, mit dem der Käufer es bisher zu tun gehabt habe, sondern der in aller Regel weiter entfernte Garantiegeber in die Pflicht genommen. Bei der Gewährleistung seien die dem Verbraucher zustehenden Rechte gesetzlich definiert. Davon dürfe zu Lasten des Verbrauchers nicht abgegangen werden. Der Inhalt der Garantie sei frei gestaltbar und daher von der jeweiligen Garantie bzw dem Garantiegeber abhängig. Durch diese Ausgestaltung versuche die beklagte Partei offenbar Verbraucher von der Geltendmachung ihres Gewährleistungsanspruchs abzuhalten und diese damit an der Ausübung ihrer Rechte nach Vertragsabschluss zu hindern.

Die pauschale Behauptung der beklagten Partei, wonach eine gewerbliche Garantie per se weitreichende Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung habe, sei unrichtig. Die beklagte Partei stütze ihre Ansicht zum größten Teil darauf, dass die gesetzliche Gewährleistung auf einen Mangel bei Übergabe abstelle und der Konsument dafür beweispflichtig sei, dass dieser Mangel bereits im Übergabezeitpunkt bestanden habe.

Völlig außer Acht lasse sie dabei jedoch die für den Konsumenten überaus günstige Regelung des § 924 Satz 2 ABGB, wonach das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe vermutet werde, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkomme. Nach dieser (widerleglichen) gesetzlichen Vermutungsregel bzw Beweislastumkehr werde bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass ein Mangel schon bei der Übergabe vorhanden

gewesen sei, wenn er innerhalb von sechs Monaten hervorkomme. Der Übergeber leiste dann Gewähr für diesen Mangel. „Weitreichende Vorteile“ gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht biete die Garantie der beklagten Partei daher - insbesondere in den ersten sechs Monaten nach Übergabe - nicht. Tatsächlich stelle die Garantie der beklagten Partei zumindest in den ersten sechs Monaten nach Übergabe eine deutliche Verschlechterung für den Konsumenten dar.

Außerdem sei festzuhalten, dass die gegenständliche Garantie derart weitgehende Ausnahmestimmungen enthalte, dass sie ohnedies nur noch jene Mängel umfasse, die bereits bei Übergabe vorhanden gewesen seien.

Bei den Kunden der beklagten Partei handle es sich um einen für die klagende Partei nicht überschaubaren und namentlich nicht bekannten Personenkreis, sodass neben der Urteilsveröffentlichung auf der Homepage der beklagten Partei auch die Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung geboten sei und im Hinblick auf die notorisch größte Aufklärungswirkung wegen der höchsten Leserzahl in Österreich die Veröffentlichung in der bundesweit erscheinenden Samstag-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ begehrt werde.

Die beklagte Partei bestreite, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und erwiderte zusammengefasst, dass auf der Website ein Link zu den Garantiekarten der jeweiligen Produkte sei, welche den erforderlichen Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes enthalten hätten. Sollte dieser Link vorübergehend nicht vorhanden gewesen sein, so sei dies lediglich auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen, welches aber jedenfalls vor Klagszustellung schon wieder behoben worden sei. Außerdem sei nach Klagszustellung der gewünschte Hinweis gemäß § 4 Abs 1 Z 12 FAGG (zusätzlich zur verlinkten Garantiekarte) direkt in die Produktbeschreibung mit aufgenommen worden, weshalb der Hinweis nunmehr direkt auf der Website vorhanden und auch ohne den Link zur Garantiekarte jedenfalls ersichtlich sei. Daher sei die Wiederholungsgefahr weggefallen. Überdies liege keine Irreführung iSd UWG vor, weil die Garantie tatsächlich weitreichende Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung biete – dies im Wesentlichen schon deshalb, weil die Inanspruchnahme der Garantieleistung unabhängig von einem Mangel im Zeitpunkt der Übergabe sei. Auch liege keine aggressive Geschäftspraktik vor, weil der Verbraucher gerade nicht an der Ausübung seiner Rechte nach Vertragsschluss gehindert werde.

Bei der früheren Produktpräsentation habe sich auf derselben Website unmittelbar anschließend an die Produktbeschreibung der Link „Garantiekarte“ befunden. Habe man darauf gedrückt, habe sich ein Pop-Up-Fenster mit den Garantiebedingungen geöffnet. Dort sei darauf hingewiesen worden, dass die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers durch die Garantie nicht eingeschränkt werde. Dadurch werde der Verbraucher ausreichend

deutlich und rechtzeitig auf den Auffindungsort und die Art der Information hingewiesen und dies iZm der Produktpräsentation sichergestellt. Dadurch sei jedem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher das Verhältnis Garantie und Gewährleistung sowie der Umstand, dass damit keine Einschränkung der Gewährleistung verbunden sei, klar. § 4 Abs 1 Z 12 FAGG dient nicht der allgemeinen Aufklärung des Verbrauchers darüber, dass ein Gewährleistungsrecht bestehe, sondern nur der Klarstellung des Verhältnisses der Garantie zur Gewährleistung, daher sei die Aufklärung iZm den Garantiebedingungen ausreichend und auch gesetzlich zwingend.

Die beklagte Partei könne nicht ausschließen, dass bei vereinzelt Produkten bereits im März 2020 auf Grund eines technischen Gebrechens (die Garantiekarte sei im internen System hochgeladen, im Internet Dritten aber offensichtlich temporär nicht angezeigt worden) der Link temporär nicht abrufbar gewesen sei. 2020 sei schrittweise eine neue Software eingeführt worden, was offensichtlich zu temporären Gebrechen geführt habe. Für die Beurteilung der Wiederholungsgefahr sei dies aber irrelevant. Der Fehler sei jedenfalls zum Zeitpunkt der Klagszustellung behoben gewesen und werde nunmehr durch Ersichtlichmachung des Hinweises direkt auf der Website verunmöglicht, dass künftig derselbe Fehler wieder dazu führen könne, dass der Hinweis gem § 4 Abs 1 Z 12 FAGG fehle. Zudem sei die Softwareumstellung abgeschlossen. Technische Gebrechen (vergleichbar den streitgegenständlichen) gebe es nicht mehr. Bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr bzw deren Wegfall sei auf das inkriminierte technische Gebrechen bzw diesen einen Fehler abzustellen.

Sollte man die Urteilsveröffentlichung wegen Wiederholungsgefahr trotz technischen Gebrechens bejahen, genüge die Veröffentlichung im Internet. Das Gebrechen sei temporärer Natur und sei behoben. Alle Kunden, die die Scheppach Bandsäge, die Einhell Säulenbohrmaschine und die Rutsche „smoby XL“, das Canon Fernglas, die Marmoni Infrarotheizung und den Medion Multimedia-PC erworben hätten, seien namentlich bekannt. Es genüge eine Urteilsveröffentlichung dahingehend, dass diese Personen von einem allfälligen Urteil verständigt würden. Wenn man dies nicht für ausreichend hielte, genüge es, das Urteil online zu veröffentlichen. Betroffen seien nur Online-Kunden, von denen jeder die Garantiekarte per E-Mail erhalte. Keiner der Kunden sei in seinen Rechten bisher beschränkt worden. Es komme daher niemand zu schaden und sei keine Aufklärung in einer Tageszeitung geboten.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Urkunden (Beilagen .A bis .R sowie .1 bis .9) sowie durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die beklagte Partei ist zur FN 26451z im Firmenbuch des Landesgerichtes Wels protokolliert. Sie betreibt an zahlreichen Standorten in ganz Österreich Supermärkte, in denen sie mit Waren (fast) aller Art handelt. Über ihre Webseite www.hofer.at betreibt sie auch einen Online-Handel. Über die Webseite <https://www.hofer.at/de/hofer-liefert.html> kann man die von der beklagten Partei angebotenen Produkte online bestellen.

Die beklagte Partei wirbt auf ihrer Website damit, dass die Hofer KG seit 1968 in Österreich vertreten wäre und mit dem angebotenen Service „Hofer Liefert“ ausgewählte Artikel einfach und bequem Online von zu Hause aus bestellt und bezahlt werden können. An wesentlichen Kennzahlen gibt sie an, 500 Filialen und 11.000 Mitarbeiter in ganz Österreich zu haben. Die beklagte Partei ist einer der größten österreichischen Lebensmittelhändler und verkauft auch über das Internet und dementsprechend an Verbraucher im gesamten österreichischen Bundesgebiet.

Die Waren, die man von der beklagten Partei im Fernabsatz erwerben kann, sind auf der Webseite mit Fotos und Preisen versehen angeführt. Geht man bei einem Artikel auf den Link „Online bestellen“, so gelangt man zu den „Produktdetails“ des einzelnen Artikels.

Zum Zeitraum vor der Klageeinbringung:

Der Artikel war nochmals - nun größer - abgebildet, rechts daneben fand sich die genaue Bezeichnung und der Preis (allenfalls mit einem Stappreis) sowie die Hinweise auf „Hofer liefert“, Hinweise auf die Verfügbarkeit und ein auf rotem Untergrund in weißem Fettdruck hervorgehobener Hinweis auf eine Garantie und deren Dauer. Darunter befand sich (in einem bereits geöffneten Reiter) die Produktbeschreibung, sodann manchmal ein Link zu einer Bedienungsanleitung, dieser manchmal gefolgt von einem Link zu einer „Garantiekarte“. Regelmäßig folgte der Produktbeschreibung ein Link zu einem „Informationsblatt“, dem Informationen wie die Lieferzeit des konkreten Artikels, diverse Telefonnummern und E-Mail-Adressen für Lieferauskünfte, Reklamationen und Storno/Retouren zu entnehmen waren.

Dem Informationsblatt folgten zwei Reiter „Garantie“ sowie „Lieferung & Rückgabe“; diese waren, im Unterscheid zum Reiter „Produktbeschreibung“ nicht geöffnet, sondern mussten von den Kunden angeklickt werden. Öffnete man den Reiter „Garantie“, präsentierte sich der Begriff „Garantiedetails“, die allerdings nur in der Wiedergabe der Dauer der Garantie bestanden, die ohnedies schon oben neben der Warenabbildung blickfangartig genannt war. Ferner konnte man von hier aus über den Link „Garantieanspruch starten“ die Garantie online geltend machen. Öffnete man den Reiter „Lieferung & Rückgabe“, fand man Hinweise zur Verfügbarkeit und zur Zustelldauer des konkreten Artikels.

Am 16. September 2020 war eine SCHEPPACH Bandsäge für EUR 199,00 statt EUR 349,00 mit drei Jahren Garantie beworben; nach der Produktbeschreibung fand sich das Informationsblatt mit Informationen über die Zustellung, dahinter nach Öffnen des Reiters „Garantie“ konnte man nochmals die dreijährige Garantiedauer nachlesen. Nach Öffnen des

darunter befindlichen Reiters „Lieferung & Rückgabe“ fand man Informationen zur Verfügbarkeit und Lieferung.

In gleicher Weise war die EINHELL Säulenbohrmaschine um EUR 299,00 mit zwei Jahren Garantie beworben; auch hier fand sich nach der Produktbeschreibung das Informationsblatt mit Informationen über die Zustellung, sodann folgten die Reiter „Garantie“ sowie „Lieferung & Rückgabe“, wobei zur Garantie abermals die zweijährige Dauer angegeben war.

Bei diesen Produktpreisungen verwies die beklagte Partei mehrfach auf eine Garantie, nie jedoch auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts. (Beilagen ./A, ./B und ./C)

Am 16. September 2020 war das Fernsehgerät SAMSUNG Ultra HD Smart TV 70" zum Preis von EUR 899,00 statt EUR 1.049,00 mit dem angebrachten Hinweis auf eine zweijährige Garantie beworben. Im Reiter „Garantie“ wurde unter „Garantiedetails“ auf die zweijährige Dauer der Garantie hingewiesen. Die Garantiebedingungen waren auf der Garantiekarte wiedergegeben wie folgt:

Sehr geehrter Kunde

Die HOFER-Garantie bietet Ihnen weitreichende Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht:

Garantiezeit: 2 Jahre ab Zeitpunkt der Übernahme

Garantieleistung: Kostenfreie Reparatur bzw. Austausch oder Geldrückgabe

Keine Transportkosten

Hotline: 0800 72 67 864 - Es entstehen keine zusätzlichen Kosten zu den jeweiligen

Gebühren des Telefonanbieters

Erreichbarkeit: Mo -Fr: 08:00-21:00 | Sa: 09:00— 17:00

Bitte beachten Sie, dass die Art der Garantieleistung im Einzelfall von HOFER bestimmt wird.

Die beklagte Partei führte dazu weiters an, dass die Garantie nicht bei Schäden durch Elementarereignisse, Unfall, Transport, ausgelaufene Batterien oder unsachgemäße Benutzung gilt, nicht bei Beschädigungen durch den Käufer/Dritte, nicht bei Missachtung der Sicherheits- und Wartungsvorschriften, Bedienungsfehlern, nicht bei Verkalkung, Datenverlust,

Schadprogrammen, Einbrennschäden und nicht auf die normale Abnutzung von Verschleißteilen. Weiters führte sie an, dass nach Ablauf der Garantiezeit der Kunde die Möglichkeit hat, an der SERVICESTELLE Reparaturen kostenpflichtig durchführen zu lassen. Ferner fand sich der Hinweis, dass die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers durch diese Garantie nicht eingeschränkt werde, die Garantiezeit nur verlängert werden könne, wenn dies eine gesetzliche Norm vorsehe und in den Ländern, in denen eine (zwingende) Garantie und/oder eine Ersatzteillagerhaltung und/oder eine

Schadenersatzregelung gesetzlich vorgeschrieben seien, die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbedingungen gelten. Das Serviceunternehmen und der Verkäufer übernahmen bei Reparaturannahme keine Haftung für eventuell auf dem Produkt vom Kunden gespeicherte Daten oder Einstellungen. (Beilagen ./D, ./E und ./F)

Die „WORKZONE Alu-Kombileiter“ war von der beklagten Partei für EUR 249,00 mit fünf Jahren Garantie in derselben, wie oben beschriebenen Weise, beworben. Unter dem Reiter „Garantie“ unterhalb der Produktbeschreibung erschöpften sich die „Garantiedetails“ mit dem Hinweis auf die fünfjährige Garantie. Die beklagte Partei führte auf der Garantiekarte unter den „Garantiebedingungen“ weitreichende Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht unter Anführung der Garantiezeit von fünf Jahren, der Garantieleistung kostenfreier Austausch oder Geldrückgabe, keine Transportkosten, mit dem Hinweis auf eine kostenfreie Hotline und deren Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 an. Der Hinweis, dass die Art der Garantieleistung im Einzelfall von HOFER bestimmt werde, wurde angeführt. Diese Garantie wies die weitgehenden Ausschlussgründe auf wie jene des Fernsehapparats, und auf dieser Karte fand sich der Hinweis „Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers wird durch diese Garantie nicht eingeschränkt.“ Das Informationsblatt beinhaltete Angaben zu Zustellzeit und zu einer Servicehotline. (Beilagen ./G, ./H und ./I)

Am 16. September 2020 war die Taschenfederkernmatratze „My Living Style“ für EUR 169,00 unter Hinweis auf fünf Jahre Garantie beworben. Auf der Rückseite der Garantiekarte wurde unter den „Garantiebedingungen“ ausgeführt, dass die Hofer / ALDI Garantie weitreichende Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungspflicht biete, wobei auf die Garantiezeit von fünf Jahren ab Kaufdatum hingewiesen wurde, auf die kostenfreie Reparatur bzw Austausch ohne Transportkosten und eine Hotline mit einer deutschen Telefonnummer mit dem Hinweis angegeben wurden, dass der Auslandstarif des Anbieters gelte. Die Wahl des Rechtes (kostenfreie Reparatur bzw Austausch) wurde nicht dem Hersteller oder Hofer überlassen. Der Hersteller habe es nicht durch sein Verhalten in der Hand, den Verbraucher (zB durch Verbesserungsverweigerung) auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe zu verweisen. Der Hersteller haftete neben dem Händler und ein Mangel im Übergabezeitpunkt musste nicht nachgewiesen werden.

Zahlreiche Ausnahmen (wie oben) aus der Garantiehaftung und der Hinweis, dass die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers durch diese Garantie nicht eingeschränkt werde, wurden angeführt. Das Informationsblatt enthielt Angaben zur Lieferung der Matratze. (Beilagen ./J, ./K und ./L)

Die AGB der beklagten Partei (Stand März 2020) enthalten in Punkt 3. die Überschrift „Gewährleistung/Garantie“, wobei zur Gewährleistung auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird und nur die gesetzliche Gewährleistungspflicht von zwei Jahren ab Erhalt der

Wäre genannt ist. Dass die gesetzliche Gewährleistung durch die Garantie nicht eingeschränkt wird, hält die beklagte Partei in den AGB nicht fest. (Beilage ./M)

Nicht festgestellt werden kann, dass es sich bei der Nicht-Anzeige des Hinweises bei einzelnen Produkten, dass die gesetzlichen Gewährleistungspflichten durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, um ein einmaliges technisches Gebrechen und somit nur ein vorübergehend temporär auftretendes Problem handelte.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln. Insofern dazu im Rahmen der Beweiswürdigung keine weiteren Erörterungen erfolgen, wurden die jeweiligen Bezugsstellen als nachvollziehbar, schlüssig und glaubwürdig erachtet. Über die bezogenen Belegstellen hinaus wurden sämtliche aufgenommenen Beweise beachtet und gegeneinander abgewogen. Im Detail ist auszuführen:

Die Aussagen der einvernommenen Zeuginnen waren grundsätzlich nicht zu beanstanden, wobei letztlich zur Ursache und auch zum letztlich dokumentierten wiederholt aufgetretenen Anlassfall (Nicht-Anzeige des Hinweises, dass die Gewährleistungspflichten durch die Garantie nicht eingeschränkt werden) keine ausreichende Sicherheit durch die Zeugeneinvernahmen hergestellt werden konnte. Es wurde auf eine technische Ursache, weil sonst keine Erklärung gefunden bzw dargelegt wurde, in den Aussagen abgestellt; bereits die angeführte „Einmaligkeit“ war jedenfalls nicht festzustellen, wodurch auch Aussagen, dass die Themen bloß temporär aufgetreten wären, nicht für Feststellungen geeignet waren, nachdem – wiederum – die Urkundensituation dem widersprach.

Es bleibt festzuhalten, dass sich bereits anhand der Urkundenlage ein bloßes, für einen Tag vorliegendes technisches Problem nicht ergibt, vielmehr neben dem 16. September 2020 auch im März 2020 und an weiteren Tagen im September 2020 der jeweilige Link fehlte – was nun nicht völlig ausschließt, dass (ausschließlich) technische Probleme (eben auch anderen Tagen) zu diesem Ergebnis führen können, eine Sachverhaltsgrundlage für eine positive Feststellung, dass das Fehlen der Links nur auf ein einmaliges technisches Gebrechen zurückzuführen war, ist mit dem vorliegenden Sachverhaltssubstrat jedenfalls nicht möglich.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass der zu beurteilende Web-Auftritt der beklagten Partei dem Abschluss von Kaufverträgen im Internet dient. Fernabsatzverträge sind Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden (§ 3 Z 2 FAGG). Auf den gegenständlichen Online-Verkauf der beklagten Partei ist das FAGG daher anzuwenden.

Die Aktivlegitimation der klagenden Partei zur Erhebung der eingebrachten Unterlassungsklage ergibt sich aus § 29 Abs 1 KSchG. § 14 Abs 1 S 3 UWG zufolge kann ein Unterlassungsanspruch wegen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach § 1

Abs 1 Z 2, Abs 2 bis 4, §§ 1a oder 2 UWG auch von der klagenden Partei geltend gemacht werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Verbandsklage werden durch §§ 28 Abs 1, 28a Abs 1 KSchG definiert. § 28 Abs 1 KSchG ist die materiell-rechtliche Grundlage für einen Unterlassungsanspruch, der gegen die Verwendung von gesetz- oder sittenwidrigen Klauseln in AGB oder Vertragsformblättern gerichtet ist. § 28a KSchG erweitert diesen Unterlassungsanspruch auf gewisse andere unerlaubte Handelspraktiken (vgl § 28a Abs 1 KSchG aE: „[...] kann unbeschadet des § 28 Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden“). Dazu zählt gemäß Abs 1 leg cit unter anderem der Verstoß gegen gesetzliche Gebote oder Verbote im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (vgl *Apathy* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ § 30 KSchG Rz 1, 23 f). Die inkriminierte Nichtbefolgung von Informationspflichten nach dem FAGG (§§ 4 Abs 1, 7 Abs 1) kann also nach § 28a Abs 1 KSchG mit Verbandsklage (Unterlassungsanspruch) geltend gemacht werden. Für die auf das UWG gestützte Unterlassungsklage ist die Verwirklichung eines der in § 14 Abs 1 UWG aufgezählten Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs Voraussetzung.

Allgemeine Voraussetzung für die Unterlassungsklage – sowohl nach KSchG als auch nach UWG – ist darüber hinaus jeweils das Vorliegen von Wiederholungsgefahr (*Apathy* aaO Rz 4; *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 14 Rz 7, 14).

Zur Frage der Informationspflicht nach dem FAGG ist zunächst Folgendes auszuführen: Gemäß § 4 Abs 1 Z 12 FAGG ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes für die Ware gegebenenfalls über das Bestehen und die Bedingungen von gewerblichen Garantien zu informieren. Die genannte Bestimmung ist *nicht* so zu lesen, dass der Verbraucher *in jedem Fall* über das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes zu informieren wäre. Wenn vom Unternehmer allerdings gewerbliche Garantiezusagen gemacht werden, *dann* hat er den Verbraucher auch über das Bestehen gesetzlicher Gewährleistungsrechte in Kenntnis zu setzen. Dieser Hinweis ist richtigerweise mit der Information zu verbinden, dass die Gewährleistungspflicht durch die Garantie nicht beschränkt wird (*Dehn* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ § 4 FAGG Rz 32). Dieses Verständnis entspricht auch § 9b Abs 1 S 1 KSchG, wonach ein Unternehmer, der sich vertraglich zur Garantie verpflichtet hat, auch auf die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers sowie darauf hinzuweisen hat, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt wird (*Dehn* aaO Rz 31). Die Informationspflicht verlangt nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung nur den Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes, nicht aber eine Beschreibung des Inhalts oder der Bedingungen dieses Gewährleistungsrechtes (*Dehn* aaO Rz 33).

Aus der Anordnung des § 7 Abs 1 FAGG folgt, dass die von § 4 Abs 1 Z 12 FAGG geforderte Information „klar und verständlich, in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel

angepassten Art und Weise bereitzustellen [ist]“. Dieses Transparenzgebot erfordert nicht, dass die Informationserteilung gem § 4 Abs 1 Z 12 FAGG bereits in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktpräsentation erfolgt. Allerdings muss der Web-Auftritt so gestaltet sein, dass der Verbraucher im Zusammenhang mit der Produktpräsentation (zumindest) ausreichend deutlich auf den Auffindungsort und die Art der Information hingewiesen wird (5 Ob 110/19s). Hinweise und Informationen zur gesetzlichen Gewährleistung müssen unmittelbar bei der Produktpräsentation selbst zu finden sein und nicht auf einer, etwa über einen weiterführenden Link zu erreichenden „Garantiekarte“.

Nach den Feststellungen lag bei mehreren Produktpräsentationen der beklagten Partei auf ihrer Website kein Hinweis über den Auffindungsort der Gewährleistungsinformationen bzw das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes (neben der Garantie) vor.

Aus diesen Rechtsausführungen ergibt sich, dass die beklagte Partei ihrer Hinweispflicht gemäß § 4 Abs 1 Z 12 iVm § 7 Abs 1 FAGG nicht gehörig nachgekommen ist. Die Beweislast für die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten nach dem FAGG trifft den Unternehmer. Dies besagt explizit Art 6 Abs 9 Verbraucherrechte-RL (*Kletečka/Kronthaler*, Überlegungen zur Hinweispflicht bei „elektronisch geschlossenen Verträgen“ iSd § 8 FAGG, ÖJZ 2018, 7). Im gegebenen Fall erbrachte bereits die klagende Partei (als Verbrauchervertreter) den Nachweis für die Informationsverletzung – dies anhand der vorgelegten „Screenshots“ vom Web-Auftritt der beklagten Partei zum beanstandeten Zeitpunkt 16. September 2020 (Beilagen ./A, ./D, ./G). Daraus ist ersichtlich, dass die beklagte Partei unmittelbar auf ihrer Homepage bei der Produktbeschreibung keinen Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht gesetzt hat, obwohl sie gleichzeitig auf das Bestehen einer Garantie hingewiesen hat. Wie bereits ausgeführt ist es zwar unschädlich, dass *die Information selbst* nicht bereits (zur Gänze) unmittelbar auf der Homepage erteilt wird; allerdings muss im Rahmen der Produktpräsentation zumindest ein deutlicher Hinweis auf den Auffindungsort der Information vorhanden sein. Diesfalls würde es ausreichen, wenn die *eigentliche* Information (nur) in den AGB oder einem erst aufzuklappenden Pop-up-Fenster enthalten wäre (5 Ob 110/19s). Indem die beklagte Partei lediglich einen Link zur Garantiekarte (welche dann die nötige Information erhält) gesetzt hat, ohne auf die darin enthaltene Information hinzuweisen, erfüllt sie die eben beschriebenen Anforderungen transparenter Informationserteilung nicht. Die nach dem FAGG zu erteilenden Informationen dürfen nicht – auch nicht durch Verlinkung – *versteckt* werden. Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, die bereitgestellten Informationen problemlos auffinden und zur Kenntnis nehmen zu können (*Kletečka/Kronthaler*, ÖJZ 2018, 9; vgl auch 4 Ob 18/08p; RIS-Justiz RS0123549).

Im Zusammenhang mit dieser Informationspflichtverletzung besteht Wiederholungsgefahr. Zwar ist der beklagten Partei zuzugestehen, dass der beanstandete Zustand in weiterer Folge

insofern behoben wurde, als nunmehr direkt bei der jeweiligen Produktpräsentation auf der Homepage ein Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht besteht und dieser Hinweis mit der Information verknüpft wird, dass das Gewährleistungsrecht durch eine Garantiezusage nicht eingeschränkt wird. Allerdings erfolgte diese Umstellung der Produktpräsentation erst nach Streitanhängigkeit. Hier liegt die Annahme nahe, dass die beklagte Partei damit Einfluss auf den Prozessverlauf nehmen und die Wiederholungsgefahr beseitigen will. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass *reversible* oder offenkundig aufgrund des *Prozessdruckes* erfolgende Beseitigungshandlungen die Wiederholungsgefahr nicht zu beseitigen vermögen (*Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*² § 14 Rz 23; für die Unterlassungsklage nach dem KSchG gelten hinsichtlich Wiederholungsgefahr dieselben Grundsätze wie bei der Unterlassungsklage nach dem Lauterkeitsrecht [*Kodek/Leupold* aaO Rz 177 mwN]).

Generell darf bei Prüfung der Wiederholungsgefahr nicht engherzig vorgegangen werden. Es genügt die ernste Besorgnis weiterer Eingriffe in die vom Kläger behaupteten Rechte (RIS-Justiz RS0010497; RS0037673). Dabei indiziert bereits die einmalige Setzung unterlassungsbewehrter Handelspraktiken die Gefahr weiterer Verstöße (RIS-Justiz RS0080119; RS0079771). Die Wiederholungsgefahr entfällt diesfalls nur dann, wenn die beklagte Partei ihr Unrecht einsieht, was aber regelmäßig vollständige Unterwerfung unter den Unterlassungsanspruch oder das Angebot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleiches erfordert (RIS-Justiz RS0111637; vgl auch *Apathy* in *Schwimmann/Kodek*⁴ § 30 KSchG Rz 14). Aufgrund anderer Umstände kann die Wiederholungsgefahr nur dann wegfallen, wenn dadurch eine Wiederholung des beanstandeten Verhaltens ernsthaft nicht mehr anzunehmen ist (vgl RIS-Justiz RS0012056). Die bloße Behebung des unterlassungsbewehrten Zustandes beseitigt die Wiederholungsgefahr aber jedenfalls dann nicht, wenn ein neuerlicher Verstoß denkbar bleibt – etwa weil keine Gewähr dafür besteht, dass sich der Unternehmer nicht (doch wieder) auf die Zulässigkeit seines Verhaltens beruft (vgl *Donath* in *Schwimmann/Neumayr*, ABGB⁴ § 28 KSchG Rz 6 mwN zur Rsp). Der beklagten Partei gelingt es nicht, besondere Umstände darzutun, die eine Wiederholung ihrer Handlung als völlig ausgeschlossen oder als äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (RIS-Justiz RS0080065, RS0079652, RS0119007). Die behauptete Vornahme einer direkten Aufnahme der Hinweise gemäß § 4 Abs 1 Z 12 FAGG bei der Produktdarstellung kann in Zukunft fehlerhaft unterlassen werden. Zumindest am 31. Oktober 2020, sohin mehr als vier Wochen nach Klageeinbringung, gab es beim Produkt MEDION Multidoor-Kühl-/Gefrierkombination keinen direkten Hinweis darauf, dass die Garantie die gesetzliche Gewährleistung nicht einschränkt. Die Wiederholungsgefahr ist daher weiterhin aufrecht. Vor diesem Hintergrund ist daher im gegebenen Fall Wiederholungsgefahr zu bejahen. Die beklagte Partei bestreitet den Unterlassungsanspruch und lässt also keine (eindeutige) Willensänderung erblicken, welche neuerliche Verstöße ernstlich nicht mehr

erwarten ließe. Die Aufmachung des Web-Auftrittes unterliegt der jederzeitigen Änderung durch die beklagte Partei, sodass die (vorübergehende) Beseitigung des konsumentenschutzwidrigen Zustandes reversibel ist. Von einem endgültigen Wegfall der Wiederholungsgefahr kann daher nicht gesprochen werden. Im Übrigen ist zu bedenken, dass in Zweifelsfällen jedenfalls die beklagte Partei für den Wegfall der Wiederholungsgefahr beweispflichtig wäre. Die Wiederholungsgefahr wird nach der Rsp vermutet; es kommt insofern zu einer Beweislastumkehr (RIS-Justiz RS0005402; RS0080065; *Kodek/Leupold* aaO § 14 Rz 57, 66).

Bejaht man einen Unterlassungsanspruch nach §§ 28 Abs 1, 28a Abs 1 KSchG, so lässt sich bereits daraus auch ein Anspruch auf Urteilsveröffentlichung ableiten. Die Grundlagen dafür liegen zwar im Wettbewerbsrecht (§ 25 UWG), sie sind aber auch auf die Verbandsklage nach dem KSchG anzuwenden – gemäß § 30 Abs 1 KSchG gilt § 25 Abs 3 UWG sinngemäß. Diese Bestimmung besagt, dass ein dem Unterlassungsbegehren stattgebendes Urteil bei berechtigtem Interesse der obsiegenden Partei (auf deren Antrag, jedoch auf Kosten des Gegners) zu veröffentlichen ist. Den Nachweis für die Berechtigung seines Interesses an der Urteilsveröffentlichung hat die klagende Partei zu erbringen (*Schmid* aaO § 25 Rz 20; RIS-Justiz RS0079588; RS0077326). Nach der Rsp dient die Urteilsveröffentlichung der Aufklärung des (möglicherweise) irregeleiteten Publikums und der Verhinderung einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten (*Apathy* aaO § 30 KSchG Rz 27; RIS-Justiz RS0079764; RS0079820). Der Online-Shop der beklagten Partei verfügt jedenfalls über eine große Reichweite, weshalb zahlreiche weitere Kunden als jene, die mit der beklagten Partei konkret kontrahiert haben, beim Vertragsschluss im Internet vor der Situation gestanden sind, nicht ausreichend über das gesetzliche Gewährleistungsrecht bzw dessen Verhältnis zur zugesagten Garantieleistung informiert worden zu sein. Daher ist die Veröffentlichung eines diesen Zustand untersagenden Unterlassungsurteils gerechtfertigt. Ein verstärktes Aufklärungsinteresse der beteiligten Verkehrskreise besteht nämlich insbesondere dann, wenn der beklagten Partei in *vielen* Fällen auf die gleiche Weise konsumentenrechtswidrig aufgetreten ist (vgl 4 Ob 215/97i), was im konkreten Fall anzunehmen ist. Bei Beurteilung des Bedürfnisses nach einer Urteilsveröffentlichung ist auch der Umstand von Bedeutung, dass das beanstandete Verhalten – so wie hier – noch nicht lange zurückliegt (vgl RIS-Justiz RS0079768; auch *Apathy* aaO).

Die Art der Urteilsveröffentlichung hat sich betreffend Form und Aufmachung der Publikation an jene Form zu halten, in der auch das inkriminierte Verhalten gesetzt wurde (*Schmid* aaO § 25 Rz 26/1; RIS-Justiz RS0079630). Dies würde in concreto zu einer Urteilsveröffentlichung im Internet auf der Homepage der beklagten Partei führen (worauf Punkt 4. des Klagebegehrens gerichtet ist). Es kann jedoch auch eine Mehrfachveröffentlichung geboten sein, sodass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine Veröffentlichung in Printmedien in

Betracht kommt, wenn nur so eine ausreichende Aufklärung des Publikums erreicht werden kann (*Schmid aaO*). So kann sich die Veröffentlichung in der Samstagsausgabe einer Zeitung aus dem Aufklärungszweck der Veröffentlichung durchaus ergeben (RIS-Justiz RS0132670). Daher ist auch der darauf gerichtete Teil des Klagebegehrens (Punkt 5.) gerechtfertigt, weil die beklagte Partei mit ihrem Online-Shop (potentiell) ein auf das ganze Bundesgebiet erstrecktes Zielpublikum erreicht.

Insoweit sich das Unterlassungsbegehren gegen die Formulierung in der Garantiekarte („weitreichende Vorteile“) richtet und damit eine irreführende Geschäftspraktik iSd § 2 Abs 1 Z 7 UWG releviert wird, ist es nicht berechtigt. Vorauszuschicken ist, dass gerade zum Tatbestand der Z 7 leg cit bislang – soweit ersichtlich – sehr wenig Judikatur ergangen ist (vgl insofern *Wiltsek/Horak*, UWG^{8.03} § 2 E 1624-1626). In einer der wenigen zu diesem Themenkreis ergangenen Entscheidung (4 Ob 102/07i) bewertete der Oberste Gerichtshof den Umstand als irreführend, dass ein Uhrenhändler eine Herstellergarantie anpries, ohne darauf hinzuweisen, dass diese vom Hersteller bestritten werden könnte, weil der Verkäufer kein autorisierter Vertragshändler mehr war. Die Irreführung betraf in dieser Konstellation also die Gültigkeit der Garantie *an sich*. Daraus kann für den konkreten Fall im Umkehrschluss die Wertung gewonnen werden, dass es im Zusammenhang mit einer Garantiezusage nicht schon dann ohne weiteres als irreführend anzusehen ist, wenn die zur Garantie gemachten Angaben jedenfalls nicht hinsichtlich des Bestehens oder der Geltendmachung der Garantieansprüche *an sich* ein falsches Bild vermitteln, sondern allenfalls hinsichtlich der Darstellung des *Umfanges* der Garantie eine gewisse Unschärfe aufweisen. Nach dem Einleitungssatz des § 2 Abs 1 UWG muss die in der inkriminierten Geschäftspraktik liegende Täuschung jedenfalls derart wesentlich sein, dass sie geeignet ist, den Durchschnittsverbraucher zu einer Kaufentscheidung zu bewegen, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Hiefür ist erforderlich, dass die Irreführung die Fähigkeit des Verbrauchers zu einer informierten Entscheidung *spürbar* beeinträchtigt (*Wiltsek/Horak aaO E 97*).

In diesem Zusammenhang ist nicht zu verkennen, dass die von der beklagten Partei gewährte Garantie tatsächlich Vorteile gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung bietet oder zumindest bieten kann und die diesbezügliche Formulierung insoweit nicht in die Irre führt. Dem Standpunkt der beklagten Partei ist nämlich darin zuzustimmen, dass ein (wenn man so will: *wesentlicher*) Vorteil der angebotenen Garantie gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung darin besteht, dass die Inanspruchnahme der Garantieleistungen nicht vom Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe abhängt. Dieser Vorteil wird allenfalls dadurch etwas geschmälert, dass auch im Gewährleistungsrecht die Vermutung besteht, dass auftretende Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren (§ 924 S 2 ABGB) und daher der Übernehmer regelmäßig (im Zweifel) auch bei der Geltendmachung von Gewährleistungsbehelfen einen solchen Beweis nicht erbringen muss. Andererseits ist diese

Zweifelsregel wiederum auf Mängel beschränkt, die innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe der Ware auftreten. Für die Zeit danach bietet die Garantie also jedenfalls einen Vorteil, wenn die beklagte Partei die Gewährung von Garantieleistungen nicht vom Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe abhängig macht. Insoweit die Garantieleistung bei einzelnen Waren die zweijährige Gewährleistungsfrist übersteigt (vgl etwa Beilage ./H: 5 Jahre Garantie für die dort angebotene Leiter), ist der in Ansehung der Dauer der Garantie gegebene Vorteil ohnehin evident. Selbst wenn die beklagte Partei in ihrer Garantie *auch* Leistungen anbietet, die nach verbraucher- oder gewährleistungsrechtlichen Regeln ohnehin selbstverständlich sind (etwa die Bekanntgabe einer kostenlosen Service-Hotline in Ansehung des § 6b KSchG), so bietet die Garantie (dennoch) *auch* Leistungen an, die über das Gewährleistungsrecht hinausgehen, daher als (mehr oder weniger weitreichender) Vorteil gegenüber diesem anzusehen sind und insofern die gewählte Formulierung in der Garantiekarte rechtfertigen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass das Attribut „weitreichend“ im Zusammenhang mit den (tatsächlich gegebenen) Vorteilen zwar etwas überschießend sein mag, damit aber keine grundsätzliche Irreführung erzeugt wird. Etwas anderes wäre es etwa, wenn in der Garantie explizit einzelne Garantieleistungen angeführt werden, die aber tatsächlich nicht gewährt werden.

Zu dem von der klagenden Partei ebenfalls ins Treffen geführten Tatbestand der aggressiven Geschäftspraktik nach § 1a Abs 2 Z 4 UWG bleibt auszuführen, dass auch dieser hier nicht vorliegt. Die genannte Bestimmung ist für die Beurteilung dieses Falles nicht einschlägig. Der darin normierte Tatbestand behandelt nämlich *nachvertragliche* Aspekte – ausdrücklich genannt werden in der Z 4 leg cit die Hinderung des Verbrauchers an der Ausübung seines Kündigungsrechtes und seines Rechtes auf Produkt- oder Unternehmenswechsel (*Burgstaller in Wiebe/Kodek*² § 1a Rz 10). Im konkreten Fall geht es dagegen um eine Geschäftspraktik, die jeweils *vor* dem Vertragsschluss (eben im Rahmen der Kaufentscheidung) virulent wird.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 43 Abs 1, 54 Abs 1a ZPO.

Landesgericht Wels, Abteilung 1
Wels, 30. Juni 2021
Dr. Wolfgang Holzmannhofer, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG